

IN ÖSTERREICH LEBENDE US-STEUERPFLICHTIGE: WEGE IN DIE STEUEREHRLICHKEIT



MAG. STEFAN GRÖSSBACHER

WP/StB, CPA,
Associate Partner, Rödl Langford de Kock LLP, Chicago/USA

Zu Beginn des Jahres 2021 leben über 8.500 US-Staatsbürger in Österreich². Dazu kommt eine beträchtliche Anzahl an Personen mit US-Greencard, die einen Wohnsitz in Österreich haben. Die US-Bundesfinanzbehörde (IRS) konzentriert sich seit Jahren auf diejenigen US-Steuerpflichtigen, die Einkünfte aus dem US-Ausland beziehen. Im Fokus stehen US-Staatsbürger, Greencard-Besitzer und sonstige in den USA steuerlich ansässige Personen (kurz: US-Personen).

Die US-Finanzbehörde versucht, US-Personen zu identifizieren, die ihre außerhalb der USA (also im US-Ausland) bezogenen Einkünfte nicht oder nicht ordnungsgemäß erklärt haben. Zum einen betrifft dies also Personen, die in den USA unbeschränkt steuerpflichtig sind, aber Einkünfte im US-Ausland beziehen oder ausländisches Finanzvermögen besitzen. Zum anderen betrifft dies US-Staatsbürger oder US-Greencardholder, die per Gesetz zur jährlichen Abgabe einer US-Steuererklärung verpflichtet sind und umfangreichen Meldeverpflichtungen unterliegen, auch wenn diese Personen im Veranlagungszeitraum keine US-Einkünfte beziehen, da diese Personen etwa im US-Ausland leben und arbeiten.

Diese US-Personen sollten ihre Melde- und Veranlagungspflichten nicht auf die leichte Schulter nehmen, da die Strafen hier empfindlich ausfallen können. Neben der abzuführenden Steuer und den Kosten für die Erstellung der verspätet abgegebenen Steuererklärungen fallen in der Regel folgende zusätzliche Kosten und Strafen an:

- Anwaltskosten
- Strafzahlungen (bis zu 25% der nicht bezahlten Steuer)



ELISA FAY¹

CPA, Verantwortliche Partnerin des US National Tax Teams bei Rödl & Partner („RNT“), Atlanta, USA

- Zinsen auf die nicht abgeführte Steuer (Basiszinssatz „Federal Rate“ plus 3 Prozent)
- Strafzahlungen für die Nichteinreichung der Meldung von Finanzvermögen, das im US-Ausland gehalten wird (siehe die Tabelle auf der nächsten Seite)

Dieser Artikel geht auf die Melde- und Veranlagungspflichten der oben genannten US-Personen ein und zeigt auf, welche Verfahren zur Vermeidung von Strafen bei Nachmeldungen und Nicht-Abgabe von US-Steuererklärungen zum Einsatz kommen.

PFLICHTEN IM US-AUSLAND LEBENDER US-STAATSBÜRGER UND GREENCARD-BESITZER

Der US-Gesetzgeber hat dafür gesorgt, dass dem Greencard-Inhaber – und in vermehrten Maßen dem US-Staatsbürger – engmaschige steuerliche Pflichten auferlegt werden, und zwar unabhängig vom Wohnsitz und ebenso unabhängig davon, in welchem Land die Quelle seiner Einkünfte liegt. So besteuern die USA ihre Staatsbürger, aber auch ihre Greencard-Besitzer und sonstige als in den USA nach nationalem Steuerrecht ansässig geltende Personen mit ihren weltweiten Einkünften. Das US-Steuerrecht befreit US-Personen grundsätzlich nicht von der Besteuerung ausländischer Einkünfte.

Lediglich die „Foreign Earned Income Exclusion“ der IRC Sec. 911 gewährt einen Freibetrag auf ausländische Arbeitseinkünfte von bis zu USD 107.600 (vgl. Stand 2020). Im Gegensatz zu den Greencard-Besitzern und sonstigen US-Personen können sich in Österreich lebende US-Staatsbürger für US-Einkommensteuerliche Zwecke nicht darauf berufen, dass sich der Mittelpunkt

ihrer Lebensinteressen nach der Tie-Breaker-Regel des Art. 4 Abs. 2 Buchst. a DBA Österreich/USA außerhalb der USA befindet.

MELDEPFLICHTEN BEI IM AUSLAND GEHALTENEN VERMÖGEN UND UNTERNEHMENS BETEILIGUNGEN

Ferner bestehen für alle US-Personen (auch für Greencard-Besitzer, die sich auf die Tie-Breaker-Regel stützen) eine Reihe von Mitteilungspflichten, die im Versäumnisfall mit relativ hohen Bußgeldern bewehrt sind. Das Paradebeispiel sind nichtversteuerte Zinseinkünfte aus Guthaben oder Anlagen bei Banken im US-Ausland und/oder die pflichtwidrige Unterlassung der jährlichen Meldung der im US-Ausland gehaltenen Finanzkonten auf dem Formular FinCEN 114 (auch „FBAR-Formular“ genannt) bzw. weiterer Informationserklärungen (International Information Returns), wie im Fall des Beteiligungsbesitzes an Gesellschaften im US-Ausland.

Die folgende Tabelle bietet einen Überblick über die wichtigsten Meldepflichten bei Auslandsvermögen und Beteiligungen und gibt eine Indikation über die Höhe der Strafzahlungen bei Entdeckung der unterlassenen Meldung durch die US-Finanzbehörden:

VOLUNTARY DISCLOSURE PROCEDURES: WEGE IN DIE STEUEREHRlichkeit

Die Fälle, in denen unterlassene Melde- und Steuerpflichten durch die betroffenen Personen selbst entdeckt werden, häufen sich, und es ist ein steigendes Bewusstsein der betroffenen Personen und Unternehmen festzustellen. Die formgerechte Offenlegung vor Entdeckung der oben genannten unterlassenen Steuerpflichten durch die US-Finanzbehörde kann unter Umständen den Steuernachzahlungszeitraum und die Höhe der Bußgelder reduzieren.

Der Steuerpflichtige steht dabei grundsätzlich vor den folgenden Entscheidungsalternativen:

- 1** Nichtstun, was im Entdeckungsfall zu relativ hohen Bußgeldern und ggf. Strafverfolgung führen kann (siehe oben).
- 2** Stillschweigende Nachholung (Quiet disclosure) der versäumten Steuerpflichten für vergangene Jahre und/oder ab dem laufenden Steuerjahr. Da diese außerhalb der in Ziff. 3 genannten „Disclosure Procedures“ stattfindet, ist das Bußgeld- und Strafrisiko auch hier hoch (wie Ziff. 1).

Formular	Formular FinCEN 114	Formular 8938	Formular 3520	Formular 8865 und 5471
Meldepflichtiger Sachverhalt	Auskunftserklärung für Bank- und Finanzkonten bei Finanzinstituten außerhalb der USA ³	Auskunftserklärung für Finanzvermögen bei Finanzinstituten außerhalb der USA (breiter als FBAR)	Auskunftserklärung über Transaktionen mit ausländischen Trusts und Erbschaften und Schenkungen von Ausländern	Auskunftserklärung bei wesentlichen Beteiligungen an ausl. Personen- und Kapitalgesellschaften
Meldepflicht	Kumulierter Höchststand aller Konten > \$10,000	Kumulierter Wert des Vermögens > \$50,000 am Ende des Jahres oder > \$75,000 im Laufe des Jahres (bei Zusammenveranlagung > \$100k bzw. \$150k)	Gesamtwert der Erbschaft/Schenkung > \$100,000 (Fair Market Value)	Bei Beteiligungen >10%; eventuelle Einbeziehung von Anteilen von Verwandten
Meldepflichtige Person	Unbeschränkt Steuerpflichtige und Personen, die sich auf Steuerfreiheit gemäß DBA berufen Auch bei Vollmacht für Firmenkonten	Unbeschränkt Steuerpflichtige und Personen, die sich auf Steuerfreiheit gemäß DBA berufen	Unbeschränkt Steuerpflichtige und Personen, die sich auf Steuerfreiheit gemäß DBA berufen	Unbeschränkt Steuerpflichtige und Personen, die sich auf Steuerfreiheit gemäß DBA berufen Beide Formulare dienen der Einkommensermittlung nach US-Steuerrecht
Meldefrist	Einreichung zum Abgabetermin der Steuererklärung	Einreichung zum Abgabetermin der Steuererklärung	Einreichung zum Abgabetermin der Steuererklärung	Einreichung zum Abgabetermin der Steuererklärung
Strafen und Konsequenzen	Bei Nichteinreichung droht Strafzahlung von \$10,000 bis zu 50% des Höchststandes der Konten	Bei Nichteinreichung droht Strafzahlung von \$50,000 zzgl. „criminal penalties“ Kein Beginn der Verjährungsfrist bei Nichteinreichung	Bei Nichteinreichung droht Strafzahlung von \$10,000 oder 35% des Werts der Erbschaft/Schenkung	Bei Nichteinreichung droht Strafzahlung von \$10,000
Veranlagung über	Nur elektronisch oder online auf der Webseite ⁴	Teil der Einkommensteuererklärung	Teil der Einkommensteuererklärung	Teil der Einkommensteuererklärung

3 Teilnahme an einem der folgenden, vom IRS angebotenen formalisierten Offenlegungsverfahren, deren Charakteristika hier nur angedeutet sind:

- A** Streamlined Filing Compliance Procedures (SFCP): Nachklärungszeitraum von drei Jahren für Steuererklärungen und von sechs Jahren für Informationserklärungen (z.B. FBAR), allerdings unzulässig bei Vorsatz (Willfulness).
 - Streamlined Domestic Offshore Procedure (SDOP) für in den USA lebende Steuerpflichtige: Offshore Penalty von fünf Prozent; wurde z.B. die Meldung eines sich im US-Ausland befindlichen Bankkonto unterlassen, so fließt der jeweils höchste Kontostand in die Berechnung ein. Dies gilt ebenfalls, sofern das Bankkonto gemeldet wurde, die Einkünfte aus diesem Konto jedoch nicht in der Steuererklärung angegeben wurden.
 - Streamlined Foreign Offshore Procedure (SFOP) für außerhalb der USA lebende Steuerpflichtige; bußgeldfrei.
- B** Delinquent FBAR Submission Procedure: bußgeldfrei, soweit alle Einkünfte auf der US-Steuererklärung erklärt worden sowie alle fälligen Steuern beglichen sind.
- C** Delinquent International Information Return Procedure: Bußgelder können gemäß den geltenden Verfahren festgesetzt werden. Informationserklärungen, die mit Abgabe der geänderten Steuererklärungen unter diesem Verfahren eingereicht werden, werden nicht automatisch durch das IRS geprüft, sondern können über die bestehenden Prüfungsauswahlverfahren, die für Steuer- oder Informationserklärungen gelten, für die Prüfung ausgewählt werden.

Die Teilnahme an einem der genannten Verfahren bietet neben der Vermeidung von Bußgeldern den Vorteil, dass in der Regel nur die letzten 3 Veranlagungsjahre nachgemeldet werden, während bei Aufdeckung durch die US-Steuerbehörden mindestens 6 Jahre nachzumelden sind.

Voraussetzung für die Teilnahme an diesen Offenlegungsverfahren ist, dass die steuerpflichtige Person die Offenlegung vor Kontaktaufnahme seitens des IRS (oder anderer Behörden) initiiert. Steuerpflichtige sind angehalten, ihren Sachverhalt offen zu legen, vor allem auch in Hinblick auf ihre persönliche Situation. Umstände wie und vor allem wann Kenntnis von Melde- und Veranlagungspflichten erlangt wurde, müssen wahrheitsgemäß beantwortet werden. Dies muss zertifiziert werden, bevor das Verfahren startet („non-willful conduct“). Die Beziehung eines Anwalts ist zwar nicht verpflichtend, die Teilnahme an den oben genannten Programmen erfordert allerdings in den meisten Fällen rechtliche Stellungnahmen und Zertifizierungen („Representations“), die nicht von US-Steuerberatern abgedeckt werden können. Da der Rechtsanwalt die Faktenlage untersucht und eine Einschätzung darüber trifft, ob die Voraussetzungen für das Offenlegungsverfahren vorliegen, ist in der Regel die Beziehung eines Rechtsanwalts unerlässlich. Der Rechtsanwalt übernimmt in weiterer Folge die Vertretung vor der Behörde.

Entschließt sich die US-Person, das Offenlegungsverfahren zu initiieren, müssen die nachzureichenden Steuererklärungen erstellt werden. Basierend auf den individuellen Umständen kann der Arbeitsaufwand beträchtlich variieren. Aus der Praxis ist erkennbar, dass Steuererklärungen, die im Zuge eines Offenlegungsverfahrens eingereicht werden, umfangreicher und kritischer durch die US-Behörde geprüft werden. Als Konsequenz muss bei der Erstellung dieser Erklärungen ein besonders hohes Maß an Genauigkeit und Detailliertheit zur Anwendung kommen. Dies spiegelt sich in weiterer Folge auch in den auflaufenden Kosten wider. In viele Fällen sind Klienten überrascht, welche Themenstellungen sich im Zuge der Aufarbeitung der persönlichen steuerlichen Situation ergeben. So werden etwa unrealisierte Gewinne aus Investment Fonds in den USA besteuert, auch wenn das im Ansässigkeitsstaat der Person nicht der Fall ist. Dies führt dazu, dass der Informationsbeschaffungsprozess mit beträchtlichem Aufwand für alle Beteiligten verbunden ist. Ein weiterer Sachverhalt, der in der Praxis regelmäßig zu Komplikationen führt, ist der Umstand, dass der Verkauf von Liegenschaften in vielen Ländern unter gewissen Umständen steuerfrei ist. In der USA sind Gewinne aus Liegenschaftsverkäufen steuerpflichtig.

Der gesamte Prozess dauert in den meisten Fällen zwischen drei und sechs Monaten und kann sich je nach Sachverhalt „straight forward“ oder äußerst komplex darstellen. Dementsprechend verhalten sich auch die Kosten für den Anwalt und den Steuerberater.

WÜRDIGUNG

Der Offenlegungsprozess ist für den Steuerpflichtigen nervenaufreibend, zeitintensiv und kostspielig. Die Konsequenzen einer Aufdeckung der Nicht-Einhaltung von Melde- und Veranlagungspflichten durch die US-Steuerbehörde sind allerdings ungleich belastender, da der Steuerpflichtige den Einschätzungen der Behörde ausgeliefert ist, und die Kosten auf ein Vielfaches der Kosten des Offenlegungsprozesses anwachsen können. Nach erfolgreichem Abschluss der Offenlegung kann sich der Steuerpflichtige dazu entscheiden, die US-Staatsbürgerschaft oder die Greencard zurückzugeben, um ein Besteuerungsrecht des US-Fiskus in der Zukunft zu vermeiden. In diesem Fall ist aber noch das Thema der Wegzugsbesteuerung näher zu beleuchten. Es ist weiters festzuhalten, dass wir dringend vom „Nichtstun“ und von der „Stillschweigenden Nachholung“ abraten, da beide Vorgehensweisen zu unerwünschten und signifikanten Problemen führen können. Die Entscheidung ist aber letztlich vom Steuerpflichtigen zu treffen. ■

- 1 Elisa Fay ist verantwortliche Partnerin des US National Tax Teams bei Rödl & Partner („RNT“), Atlanta, USA
- 2 Siehe Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Geburtsland in www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html
- 3 Sehr weit gefasster Begriff, der auch Lebensversicherungen, Pensionsversicherungen und andere Vorsorge- und Sparkonten umfasst.
- 4 <https://bsaeffiling.fincen.treas.gov/main.html>